

## **Gestaltungssatzung „Gartenstadt Elbhochufer“ der Stadt Wedel**

zum Schutze und zur zukünftigen Gestaltung der Siedlung „Gartenstadt Elbhochufer“ in Wedel wird aufgrund des § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2000 (GVOBl. Schl.-H. S.47, berichtigt S. 213) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 01.04.03 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel am 26.05.05 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Reihenhausbebauungsgrundstücke im Bereich der Gartenstadt Elbhochufer in Wedel.

Der örtliche Geltungsbereich ist im anliegenden Plan im Maßstab 1:1000, der Teil der Satzung ist, gekennzeichnet.

### **§ 2**

#### **Genehmigung**

Die Neuerrichtung/Änderung der Dächer von Gebäuden innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung bedarf der Genehmigung.  
Die Genehmigung erteilt die Stadt Wedel.

### **§ 3**

#### **Dachgestaltung**

- (1) Zulässig sind ausschließlich symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 Grad.
- (2) Dachgauben in der 2. Dachebene sind unzulässig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wedel, den 03.06.05

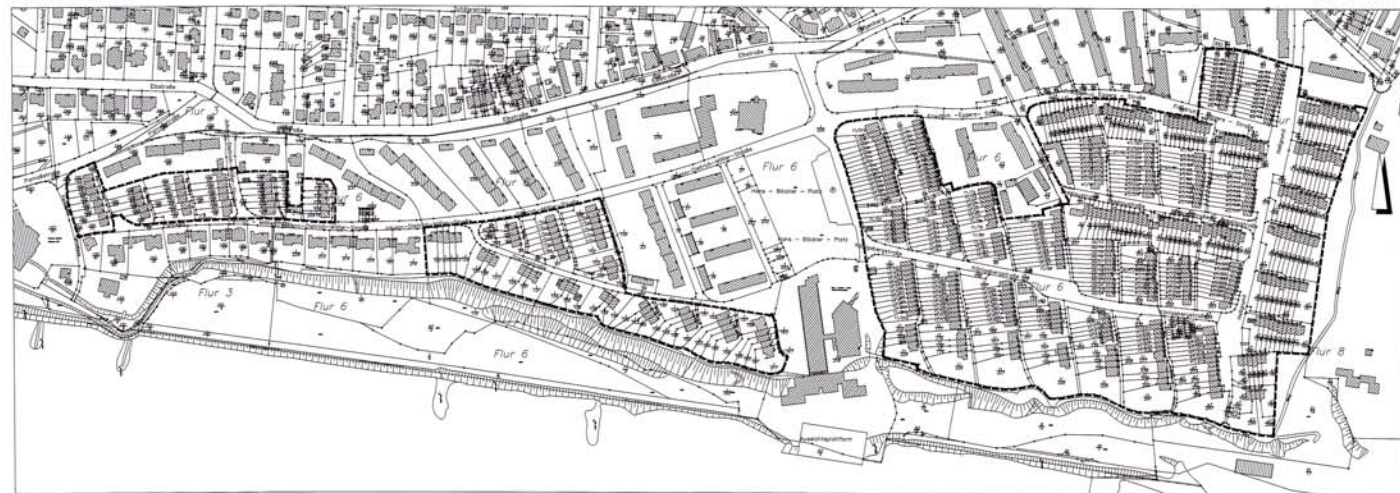
Stadt Wedel  
Der Bürgermeister  
Schmidt

Die Satzung wurde am 09.06.05 im Wedel-Schulauer Tageblatt und in der Pinneberger Zeitung bekanntgemacht.

# Gestaltungssatzung „Gartenstadt Elbhochufer“ der Stadt Wedel

zum Schutze und zur zukünftigen Gestaltung der Siedlung „Gartenstadt Elbhochufer“ in Wedel wird aufgrund des § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2000 (GVOBl. Schl.-H. S.47, berichtigt S. 213) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 01.04.03 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel am .....26.05.2005..... folgende Satzung erlassen:

## Planzeichnung



M. 1:2000

## Text

### § 1

#### Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Reihenhausbebauungsgrundstücke im Bereich der Gartenstadt Elbhochufer in Wedel.

Der örtliche Geltungsbereich ist im anliegenden Plan im Maßstab 1:1000, der Teil der Satzung ist, gekennzeichnet.

### § 2

#### Genehmigung

Die Neuerrichtung/Änderung der Dächer von Gebäuden innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die Stadt Wedel.

### § 3

#### Dachgestaltung

(1) Zulässig sind ausschließlich symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 Grad.

(2) Dachgauben sind mittig der Reihenhauszeilen mit einem seitlichen Abstand zum Nachbargebäude/Dachrand von mindestens 20 cm anzuordnen. Bei zusammengelegten Reihenhauszeilen ist die ursprüngliche Scheibenaufteilung der Reihenhauszeilen maßgebend.

(3) Dachgauben in der 2. Dachebene sind unzulässig.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wedel, den 26.05.05

Stadt Wedel,  
Der Bürgermeister



## Gestaltungssatzung "Gartenstadt Elbhochufer"



Übersichtspl. M. 1:10000

Plan Nr. 1 von 1 Plan	Stadt Wedel Stadt- und Landschaftsplanung	Maßstab: 1:2000
bearbeitet: Bu		
gezeichnet: Tw		

© 2005 PD 34 Flächengestaltungsgestaltung  
dahnhausen\_elbhochufergestaltungssatzung\_elbhochufer\_050505.dwg